

## **Rechtlicher Hinweis:**

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

B e g r ü n d u n g (§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 347 der Stadt Bochum für ein Gebiet südlich der Prinz-Regent-Straße und östlich der Straße Kellermannsweg

Die Baulücke an der Ecke Prinz-Regent-Straße/Kellermannsweg soll so geschlossen werden, daß ein städtebaulicher Schwerpunkt entsteht. Da im Baustufenplan keine Ausweisung des Grundstücks erfolgte, ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlich.

Im einzelnen werden festgesetzt:

1. Baugebiet und seine Nutzbarkeit und
2. Verkehrsfläche für die Eckabschrägung Prinz-Regent-Straße/Kellermannsweg.

Der Bebauungsplan weicht vom z. Zt. gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bochum (ehemals förmlich festgestellter, nach § 173 BBauG übergeleiteter Leitplan) ab. Im neuen Flächennutzungsplan für den z. Zt. das Aufstellungsverfahren durchgeführt wird, ist die Abweichung berücksichtigt.

Bodenordnungsmaßnahmen bzw. Enteignungen sind zur Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich nicht erforderlich.

Der Stadt Bochum entstehen lediglich für den Ausbau des Bürgersteiges geringfügige Kosten.

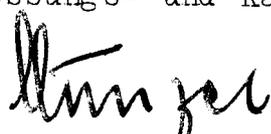
Bochum, den 2. September 1968

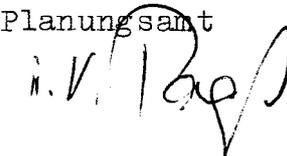
Bauverwaltung  
I. V.

Städtebaudirektor

Vermessungs- und Katasteramt

Planungsamt

  
Städt. Verm.-Direktor

  
Städt. Baurat



<sup>39</sup>  
Dieser Planentwurf und die Begründung haben  
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes  
in der Zeit

vom 8. 10. 1968 bis einschließlich 3. 11. 1968  
ausgearbeitet.

Bochum, den 11. 11. 1968



Der Oberstadtdirektor

I. A.

Krower

Stadtverm.-Oberinspektor